

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, die nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen

Vergabe der Gesamtleistungen zum Bau des Geh- und Radweges mit Radwegbrücke zum Interkommunalen Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen: Die Firma Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Mindelheimer Straße 14, 87772 Pfaffenhausen, wird mit der Gesamtleistung als wirtschaftlichster Anbieter beauftragt.

Antrag auf Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1117/10, Gem. Pfaffenhausen (Tulpenstraße 16) durch die Eheleute Steiner Hans-Georg und Siglinde, Pfaffenhausen

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1117/10, Gem. Pfaffenhausen (Tulpenstraße 16) durch die Eheleute Steiner Hans-Georg und Siglinde, Pfaffenhausen wird gemäß § 36 BauGB erteilt unter gleichzeitiger Zustimmung zu der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Steinefurth hinsichtlich der Gestaltung des Wintergartens

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Schöneberg-Süd“, Flurnummer 85 TF, Gem. Schöneberg zur Erweiterung der Betriebsfläche“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes

Sachverhalt:

Die auf dem Grundstück Flur-Nr. 85, Gem. Schöneberg befindliche Retentionsfläche zum Hochwasserschutz wurde mit Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten aufgelassen und soll der überbaubaren Fläche zugeführt werden. Die Fragen der Erschließung, die Kostentragung und die Bereitstellung der notwendigen Ausgleichsfläche wurden in dem bereits abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Änderung ermöglicht dem ansässigen Betrieb die Betriebserweiterung.

Beschluss:

Der vom beauftragten Büro für Architektur und Städtebau, Wolfram H. Keller, Buchloe erarbeitete Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.10.2017 bestehend aus der Begründung, Planzeichnungen und Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Büro für Architektur und Städtebau, Wolfram H. Keller, Buchloe beauftragt die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter vor.

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Schöneberg-Süd“ auf dem Grundstück Flurnummern 85 (TF) , Gemarkung Schöneberg und damit Erweiterung des bestehenden Betriebes
Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes**

Sachverhalt:

Ergänzend zu der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die konkretisierende Planung durch Änderung des Bebauungsplanes festzusetzen.

Beschluss:

Der vom beauftragten Büro für Architektur und Städtebau, Wolfram H. Keller, Buchloe erarbeitete Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbliche Bauflächen Schöneberg-Süd in der Fassung vom 10.10.2017 bestehend aus der Begründung, Grünordnung, textlichen Festsetzungen, Planzeichnungen und Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Büro für Architektur und Städtebau, Wolfram H. Keller, Buchloe beauftragt die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Landschaft, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter vor.

Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.-Nr. 393, Gemarkung Pfaffenhausen (Memminger Straße) durch Herrn Manuel Rampp, 87772 Pfaffenhausen

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB zu der formlosen Bauvoranfrage durch Herrn Manuel Rampp, 87772 Pfaffenhausen über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.-Nr. 393, Gemarkung Pfaffenhausen (Memminger Straße) erteilt unter den Auflagen, dass seitens des Bauherrn ggf. notwendigen Planungskosten zu bezahlen sind und die Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten in Absprache mit dem Markt Pfaffenhausen und hinsichtlich des Wassers mit dem Zweckverband Wasserversorgung-Staudenwasser zu erfolgen haben. Ggf. erforderliche Leitungsrechte sind dinglich zu sichern und Auflagen des Denkmalschutzes sind einzuhalten. Die Einzelheiten sind mit dem Markt Pfaffenhausen in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Landwirtschaftliche Immissionen sind zu dulden auch von Rechtsnachfolgern. Die Nachbarbeteiligung ist durchzuführen

Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.-Nr. 346, Gemarkung Pfaffenhausen (Eichbergring) durch Herrn Immerz Joachim, 87772 Pfaffenhausen

Das gemeindliche Einvernehmen zu der Bauvoranfrage über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Fl.-Nr. 346, Gemarkung Pfaffenhausen (Eichbergring) durch Herrn Immerz Joachim, 87772 Pfaffenhausen wird gemäß § 36 BauGB unter den Auflagen erteilt, dass sämtliche Erschließungskosten auch anteilig ein Erschließungsbeitrag für die Straße vom Antragssteller zu tragen sind und in dessen Verantwortung liegen wie auch mögliche Planungskosten und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Details sind ggf. in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Markt Pfaffenhausen zu regeln. Ferner sind alle Leitungsrechte wie auch das Geh- und Fahrrecht als Erschließung dinglich zu sichern.

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Schöneberg

Sachverhalt:

Auf Grundlage des neuen Ordnungssystems in Bayern hat die staatliche Straßenbauverwaltung das Bayerische Straßeninformationssystem (BAYSIS) aufgebaut. Der Landkreis Unterallgäu hat seine Kreisstraßen zwischenzeitlich kilometriert und erfasst. Allerdings wurden im Landkreis Unterallgäu die Ortsdurchfahrtsgrenzen seit vielen Jahren nicht mehr angepasst bzw. aktualisiert. Das LRA hat inzwischen die Ortsdurchfahrtsgrenzen für den Ortsteil Schöneberg festgelegt und mit der Regierung von Schwaben abgestimmt. Die endgültige Festsetzung per Bescheid erfolgt durch die Regierung von Schwaben, dazu bedarf es eines Beschlusses durch den Marktrat.

Beschluss:

- a) Der Markt Pfaffenhausen beschließt, dass die Ortsdurchfahrtsgrenzen in Schöneberg im Zuge der Kreisstraße MN 12 wie folgt (siehe dieser Niederschrift beigefügtes Luftbild) festgesetzt werden sollen:

Bei Abschnitt 120 km 3,850 als Erschließungsbereich (OD-E)

- b) Der Markt Pfaffenhausen ermächtigt die Verwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Sachgebiet Tiefbau, nach Einholung eines gleichlautenden Beschlusses des Kreisausschusses, die Festsetzung der vorstehenden Ortsdurchfahrtsgrenzen bei der Regierung von Schwaben zu beantragen.

Sofern zu einem früheren Zeitpunkt Ortsdurchfahrtsgrenzen beschlossen waren, verlieren diese hiermit ihre Gültigkeit.

Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gelände der Kläranlage

Bedingt durch den hohen Stromverbrauch der Kläranlage fanden Überlegungen statt, eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung zu bauen. Informationen ergaben, dass vom produzierten Strom 100 % selber verbraucht werden können. Insgesamt könnten zwischen 10 und 12 Prozent Strom, welcher eingekauft werden muss, eingespart werden. Die Anlage rentiert sich somit ab dem 6. Jahr.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, Angebote zur Erstellung einer PV Anlage auf dem Gelände der Kläranlage einzuholen.